

Transparenzgesetz – Neuregelung anonyme Spenden: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme Regierungsrat (Synopsis)

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 552 vom 24. August 2021)	Anträge der Rechts- und Justizkommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme Regierungsrat (RRB Nr. 706 vom 19. Oktober 2021)
Transparenzgesetz (TPG) ¹ (Vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
I. Das Transparenzgesetz (TPG) vom 6. Februar 2019² wird wie folgt geändert: § 2 Abs. 3 ³ Anonyme oder unter einem Pseudonym eingehende Spenden werden während eines Kalenderjahres zusammengezählt und dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.-- einbehalten werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.	Antrag 1 ³ Anonyme oder unter einem Pseudonym eingehende Spenden werden während eines Kalenderjahres zusammengezählt und dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 5000.-- einbehalten werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden. <i>Minderheitsantrag: Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates</i>	Ablehnung Zustimmung

